

ZH_OBERGERICHT PD240013 vom 3. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD240013

FR: ZH_OBERGERICHT PD240013 du 3 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PD240013 del 3 luglio 2024

Erwägungen

E. 9

September 2020 E. 3.6 je m.w.H.). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein wegen der festgestellten Gehörsverletzung zu einem Leerlauf und einer unnötigen Verzögerung führt. Es wird deshalb für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Beschwerde führende Partei in der Begrün-

- 5 - dung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie in das kantonale Verfahren bei Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (vgl. BGer 4A_162/2021 vom 12. Mai 2021 E. 5.2; 4A_241/2020 vom 9. September 2020 E. 3.6 m.w.H.). Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin, die selber Rechtsanwältin ist (vgl. act. 6/4), begnügt sich damit, geltend zu machen, sie habe sich nicht zum von der Vorinstanz in Erwägung gezogenen definitiven Streitwert äussern können, da ihr die Stellungnahme des Beschwerdegegners erst zusammen mit dem angefochtenen Beschluss zugestellt worden sei (act. 2 Rz. III.2.). Sie verliert kein Wort darüber, welche Vorbringen sie bei einer früheren Zustellung der Stellungnahme vom 22. April 2024 ins Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können. Das pauschale Vorbringen, eine Replikmöglichkeit hätte den angefochtenen Beschluss erspart, genügt diesbezüglich nicht. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 3.1. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Auszugehen ist vom Streitwert der Hauptsache (vgl. OGer ZH PD220001 vom 10. März 2022 E. 4.2; PETER DIGGELMANN, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 91 N 7). Mit der Beschwerde ficht die Beschwerdeführerin den vorinstanzlichen Kostenvorschuss für die Behandlung der Rechtsbegehren 3 bis 5 an. Der Streitwert dieser Rechtsbegehren beträgt gemäss der Vorinstanz Fr. 13'900.– (act. 5 E. 2 m.V.a. act. 6/21; act. 3 S. 4 e.c.). Unter Berücksichtigung, dass nur ein Teilaspekt zu beurteilen ist sowie in Anwendung von §§ 4 und 12 GebV OG, wird die Entscheidgebühr auf Fr. 400.– festgelegt. 3.2. Partei- und Umtriebsentschädigungen sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht, weil sie mit ihrer Beschwerde unterliegt und dem Beschwerdegegner nicht, weil ihm keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.